

Informationen und Förderrichtlinien zum Antragsverfahren für die Modellförderung Kinderbildungszentren BW

I. Informationen

Zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes bietet das Land Baden-Württemberg ab dem Jahr 2021 eine Modellförderung für Kinderbildungszentren an. Das **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** hat die **Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS)** beauftragt, die Koordination und Verwaltung der Modellförderung Kinderbildungszentren sowie ihre Begleitung zu übernehmen.

Worum geht's?

Die Modellförderung richtet sich an **Städte und Gemeinden sowie ggf. kirchliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die sich gemeinsam auf den Weg machen**, eine Kindertageseinrichtung und eine Grundschule zu einem Kinderbildungszentrum weiterzuentwickeln.

Ein Kinderbildungszentrum umfasst mehrere Bildungsinstitutionen des Elementar- und Primarbereichs (Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich sowie Grundschule). Diese sind auf einem Gelände – im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten – angesiedelt. Sie leben eine enge pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Ziel, jedem Kind einen kontinuierlichen und bestmöglichen Bildungsprozess zu ermöglichen. Die originären Aufträge der einzelnen Bildungsinstitutionen bleiben dabei gewahrt.

Im Rahmen des Programms *Kinderbildungszentren BW* werden insgesamt bis zu 20 Modellstandorte über einen Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Förderung im Überblick

Die Modellstandorte erhalten eine **Anschubförderung** in Höhe von **jährlich bis zu 200.000 Euro**.

Die Förderung umfasst:

- Personalkosten für die Stelle einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers in Höhe von bis zu 50.000 Euro jährlich
- Personalkosten für eine Vollzeitstelle Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro jährlich
- Zweckgebundene Sachmittel von bis zu 90.000 Euro jährlich für gemeinsame Projekte und zur Ausgestaltung gemeinsamer Räume bzw. Flächen im Sinne der Weiterentwicklung (bauliche Maßnahmen sind nicht förderfähig)
- Unterstützung beim Veränderungsprozess durch einen Prozessbegleiter:in für jeden Modellstandort (insgesamt bis zu 50 Stunden)
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der Modellstandorte (bis zu sechs pro Jahr)

Wie können Sie eine Förderung beantragen?

Mit der Teilnahme am Antragsverfahren bekundet der Träger bzw. bekunden die Träger ihre Motivation, in der Kommune ein Kinderbildungszentrum (weiter) zu entwickeln. Falls die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung nicht in öffentlicher Hand liegt, ist der Schulträger bereit sich mit dem kirchlichen oder freien Träger auf einen gemeinsamen Prozess einzulassen – ausgehend von den konkreten Bedarfen vor Ort.

Über die Bewilligung der Modellförderung entscheiden die DKJS und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in einem **zweistufigen** Antragsverfahren.

Antragsphase 1: Interessensbekundung

Bitte füllen Sie dazu in einem ersten Schritt das Formular Interessensbekundung vollständig aus und senden es mit den notwendigen Anhängen und Unterschriften bis zum **15.04.2021** in Schriftform mit Stempel der Kommune an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung zurück (Adresse s. unten). Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und zeitnah eine Rückmeldung, ob Ihr Vorhaben für die zweite Antragsphase ausgewählt wurde. Voraussetzung zur Auswahl für die zweite Antragsphase ist zudem die Vorlage eines Gebäude- und Geländeplans sowie eine Absichtserklärung für die Kooperation der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Antragsphase 2: Antragsstellung

In einem zweiten Schritt stellt die Kommune, in Abstimmung mit dem ggf. kirchlichen oder freien Träger der Kindertageseinrichtung, einen Antrag auf die Modellförderung Kinderbildungszentren. Das Antragsformular ist bis zum **30.06.2021** inkl. einer Bedarfs-, Projekt- und Kostenplanung sowie eines gemeinsamen Kinderschutzkonzepts der beteiligten Bildungseinrichtungen nach § 45 SGB VIII einzureichen. Als Grundlage hierfür kann das ggf. vorhandene Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtung dienen. Bitte beachten Sie bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts die jeweiligen Vorgaben des SGB VIII und des Schulgesetzes.

Bei der Erarbeitung dieser Dokumente erhalten Sie Unterstützung durch das Programmteam bzw. die Prozessbegleitung bei der DKJS.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Modellförderung ist in diesem Schritt zudem die Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses zur Teilnahme an der Modellförderung.

Wichtige Hinweise

Förderfähig sind ausschließlich Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und Grundschulen in kommunaler Trägerschaft. Nicht förderfähig sind Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit Grundschulen in freier Trägerschaft.

Anträge können zudem nur für Einrichtungen gestellt werden, die im Rahmen des Landesförderprogramms „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtung zu Kinder- und Familienzentren“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für die Jahre 2021 und 2022 keine Zuwendungen erhalten oder beantragen werden.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie in den Förderrichtlinien zur Modellförderung anbei.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen zur Weiterentwicklung von Kitas und Grundschulen zu Kinderbildungszentren im Qualitätsrahmen Kinderbildungszentren.

Sowohl Ihre Interessensbekundung (bis zum 15.04.2021) als auch Ihren Antrag (bis zum 30.06.2021) senden Sie jeweils bitte postalisch an unser Büro in Trier:

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH
Bahnhofplatz 8
54292 Trier

Haben Sie weitere Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Michael Schröter
Tel.: 089-21536971-3
michael.schroeter@dkjs.de

Julie Merkel
Tel.: 0176-12576788
julie.merkel@dkjs.de

II. Förderrichtlinien

1. Fördermittel

Die Modellförderung ist für **Städte und Gemeinden sowie ggf. kirchliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die sich gemeinsam auf den Weg machen**, eine Kindertageseinrichtung und eine Grundschule zu einem Kinderbildungszentrum weiterzuentwickeln.

Sie stellt eine Anschubförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) in Höhe von jährlich bis zu 200.000 Euro dar.

Die Förderung umfasst:

- Personalkosten für die Stelle einer/eines Projektmanager(in)s in Höhe von bis zu 50.000 Euro für die Organisation, Koordination und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse mit allen Beteiligten, Trägern und Leitungen.
- Personalkosten für eine Vollzeitstelle Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro (Dies entspricht TVöD SuE15 Stufe 3). Diese hat vor Ort u. a. die Aufgabe, den Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit zu begleiten, Teamprozesse zu initiieren sowie jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote durchzuführen.
- Zweckgebundene Sachmittel in Höhe von bis zu 90.000 Euro zur Ausgestaltung gemeinsamer Räume bzw. Flächen und Durchführung von Projekten im Sinne der Weiterentwicklung. Nicht förderfähig sind jegliche bauliche Vorhaben.

Die langfristige finanzielle und personelle Verantwortung obliegt dem bzw. den Träger(n).

2. Antragsverfahren

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (DKJS) ist vom Land mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens und der inhaltlichen Begleitung der Modellstandorte beauftragt. Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel von **der DKJS** in Absprache mit dem Kultusministerium gewährt.

Die Auswahl der bis zu 20 Modellstandorte, die in die Modellförderung Kinderbildungszentren Baden-Württemberg aufgenommen werden, wird nach landesweit einheitlichen Kriterien durchgeführt:

- Aussagekräftige Bedarfsanalyse für den Modellstandort
- Ziele und Maßnahmen der geplanten Weiterentwicklung (mit der Kindertageseinrichtung im Zentrum der Weiterentwicklung)

- Trägervielfalt
- Ausgewogene Proportion zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen
- Möglichst gleichmäßige Aufteilung zwischen und innerhalb der Regierungsbezirke

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Das Kultusministerium behält sich vor, im Falle einer Anzahl von Anträgen, die den Rahmen der verfügbaren Fördermittel überschreitet, in Abstimmung mit der DKJS eine Auswahl unter den Antragstellern, die die Auswahl- und die zusätzlichen Kriterien erfüllen, nach Maßgabe des Antragseingangs, durchzuführen.

Für die Beantragung der Modellförderung sind folgende Schritte zu beachten:

1. Zuständig für die Auswahl der an der Modellförderung teilnehmenden Einrichtungen gemäß Antragsverfahren ist die DKJS. Die letztliche Entscheidung über eine Aufnahme obliegt dem Kultusministerium. Die erforderlichen Formulare für die Antragstellung sowie der Qualitätsrahmen und die Förderrichtlinien sind auf der Internetseite www.dkjs.de/kinderbildungszentren-bw eingestellt.
2. Die Kommune bewirbt sich, in Abstimmung mit dem ggf. kirchlichen oder freien Träger der Kindertageseinrichtung, in einem zweistufigen Antragsverfahren zur Teilnahme am Modellförderprogramm.
3. In der ersten Stufe bekundet die Kommune gemeinsam mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ihr Interesse zur Teilnahme am Programm.
In der zweiten Stufe ist ein Antrag auf die Modellförderung zu stellen.
4. Für **die erste Stufe der Antragsphase** ist das Formular **Interessensbekundung** vollständig auszufüllen und bei der DKJS einzureichen. Voraussetzung zur Auswahl für die zweite Antragsphase ist zudem die Vorlage eines Gebäude- und Geländeplans sowie einer Absichtserklärung für die Zusammenarbeit der beteiligten Bildungseinrichtungen.
5. Die Interessensbekundung muss bei der DKJS (Bahnhofplatz 8, 54292 Trier) in Schriftform mit Stempel und rechtsgültiger Unterschrift der Kommune bis zum **15.04.2021** eingereicht werden. Die DKJS prüft die Interessensbekundung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Freigabe/Genehmigung durch das KM werden die Antragssteller zeitnah informiert, ob sie für die zweite Antragsphase ausgewählt wurden.

6. In der **zweiten Stufe der Antragsphase** ist ein **Antrag auf Modellförderung** zu stellen. Der Antrag ist bis zum **30.06.2021** bei der DKJS einzureichen.

7. Der Antrag umfasst insbesondere die Angabe der Daten und Ansprechpersonen der teilnehmenden Einrichtungen und Träger, des Projektmanagements und der Fachberatung (soweit bereits benannt) sowie Zielsetzungen und Maßnahmen in den Bereichen
 - Inklusive, jahrgangs- und institutionenübergreifende Bildungsangebote auf Basis eines gemeinsamen Bildungsverständnisses und einer geteilten Wertehaltung
 - Inklusive Betreuungsangebote auf Basis eines gemeinsamen Bildungsverständnisses und einer geteilten Wertehaltung
 - Demokratiebildung und Beschwerde- und Teilnehmendenmanagement
 - Ressourcenorientierung (Einsatz Personal, Räume, ...)
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern
 - Bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Betreuung, Beratung und Begleitung für die Eltern bzw. Familien
 - Projektplanung bezüglich Organisation und Zeitrahmen

8. Voraussetzungen für die Auswahl zur Modellförderung sind in der zweiten Stufe der Antragsphase die Vorlage einer Bedarfsanalyse, einer Meilensteinplanung, einer Kostenplanung, eines gemeinsamen Kinderschutzkonzepts der beteiligten Bildungseinrichtungen sowie eines Gemeinderatsbeschluss.

9. Förderfähig sind ausschließlich Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und Grundschulen in kommunaler Trägerschaft. Nicht förderfähig sind Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit Grundschulen in freier Trägerschaft.

10. Anträge können nur für Einrichtungen gestellt werden, die im Rahmen des Landesförderprogramms „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtung zu Kinder- und Familienzentren“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für die Jahre 2021 und 2022 keine Zuwendungen erhalten oder beantragen werden.

11. Der Antrag muss bei der DKJS (Bahnhofsplatz 8, 54292 Trier) in Schriftform mit Stempel und rechtsgültiger Unterschrift der Kommune bis zum **30.06.2021** eingereicht werden. Die DKJS prüft den Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Freigabe/Genehmigung durch das KM schließt die DKJS mit der Kommune einen privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag ab, der Bestimmungen zur Mittelverwendung enthält.

- 12.** Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.
- 13.** Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 14.** Für die Verfahren der Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung ist die DKJS zuständig.
- 15.** Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2021 ist bis spätestens 28.02.2022 zu erstellen und an die DKJS (Bahnhofsplatz 8, 54292 Trier) zu senden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 16.** Die im Tätigkeitsbericht nachgewiesene Weiterentwicklung sowie Qualität der Arbeit und der weiterführenden Ziele und Maßnahmen sind maßgeblich für die Möglichkeit einer Fortführung der Förderung im Jahr 2022.

Der Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht zum Förderjahr 2022 sind bis spätestens 28.02.2023 zu erstellen und an die DKJS zu senden.